

**Kooperationsvereinbarung über den Spezialisierten Joint Degree
Masterstudiengang „Antikes Judentum“**

zwischen der

UNIVERSITÄT ZÜRICH

THEOLOGISCHE FAKULTÄT, KIRCHGASSE 9, 8001 ZÜRICH,

und der

UNIVERSITÄT BERN

THEOLOGISCHE FAKULTÄT, LÄNGSTRASSE 51, 3000 BERN 9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung regelt die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange des Joint Degree Master-Studiengangs „Antikes Judentum“ (nachfolgend Studiengang genannt) an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich und an der Theologischen Fakultät der Universität Bern.

Art. 2 Trägerschaft

¹ Die Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Bern sind gemeinsam Trägerinnen des Studiengangs.

² Die Trägerschaft übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Die Trägerschaft wird durch die beiden Dekane vertreten.

Art. 3 Akademischer Titel

Beide Fakultäten verleihen gemeinsam den Titel „Master of Arts in Antikes Judentum“ der Universitäten Zürich und Bern.

Art. 4 Rechtliche Verankerung

¹ Die Kooperationspartner regeln die Einzelheiten des Studiengangs im Einklang mit dieser Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationspartner erlassen die dafür an den jeweiligen Universitäten notwendigen rechtlichen Grundlagen im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen. Sie tragen dafür Sorge, dass zwischen diesen Ordnungen keine inhaltlichen Widersprüche entstehen.

² Es wird eine gemeinsame Wegleitung von der Studienkommission (vgl. u. Art. 5) erarbeitet.

II. Organisation und Zusammenarbeit im gemeinsamen Studiengang

Art. 5 Studienkommission

¹ Der Studienkommission obliegt die Koordination der gemeinsamen Anteile des Studienganges in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

² Die Studienkommission besteht aus mindestens zwei an dem Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren, wobei beide Fakultäten vertreten sein müssen. Sie wird von der

Trägerschaft des Studiengangs eingesetzt und wählt den Vorsitz aus ihrer Mitte.

³ Die Studienkommission ist für alle Belange des Studiengangs zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Theologischen Fakultät bzw. der Partnerfakultät fallen.

⁴ Die Studienkommission kann Aufgaben delegieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation des Zulassungsverfahrens und der Einwerbung von Drittmitteln.

Art. 6 Umfang und Lehrangebot

¹ Die teilnehmenden Universitäten übernehmen je einen vergleichbaren Lehranteil des Studiengangs.

² Der Spezialisierte Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Es besteht die Möglichkeit, den Joint Degree Masterstudiengang als Monofach im Umfang von 120 ECTS-Kreditpunkten oder als Hauptfach/Major im Umfang von 90 ECTS-Kreditpunkten (ergänzt durch ein Nebenfach/Minor im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten) zu absolvieren.

³ Als Bestandteil des Studiengangs ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten zu verfassen.

⁴ Die Kooperationspartner stellen in Absprache mit der Studienkommission sicher, dass die für den Studiengang notwendigen, spezifischen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

⁵ Die Kooperationspartner vereinbaren über ihre Delegierten in der Studienkommission, an welcher Universität welche Pflichtveranstaltungen angeboten werden. Die Lehre erfolgt im Rahmen der regulären Deputate und Verpflichtungen. Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt nach den an der Universität Zürich und Universität Bern üblichen Verfahren.

Art. 7 Administration des Lehrangebots

¹ Administriert wird das Lehrangebot nur an derjenigen Universität, welche das Lehrangebot als ihren Lehranteil stellt. An dieser Universität ist die Belegung der angebotenen Lehrveranstaltung möglich. Diese legt auch eindeutig die Modalitäten der Kreditpunktevergabe sowie die rechtlichen Regelungen der Leistungsüberprüfungen fest.

Art. 8 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Die an der Partneruniversität im Rahmen des Monofachs bzw. Hauptfachs/Majors erworbenen ECTS-Kreditpunkte werden angerechnet.

² Über die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht an der Partneruniversität und/oder nicht im Rahmen des Monofachs bzw. Hauptfachs/Majors erworben werden, entscheidet die

Studienkommission.

³ Im Nebenfach/Minor richtet sich die Anrechnung nach den Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

Art. 9 Informationsaustausch

Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle notwendigen studienrelevanten Daten auszutauschen.

Art. 10 Benützung der Infrastruktur

¹ Die Kooperationspartner stellen den Studierenden die für die Absolvierung des Master-Studiengangs mögliche und notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Art. 11 Mitteilung der Studienleistungen

¹ Die Universität Bern stellt einmal jährlich, die Universität Zürich semesterweise denjenigen Studierenden, die eine von ihnen angebotene Lehrveranstaltung besucht haben, eine Aufstellung über die erworbenen Kreditpunkte und die Leistungsbewertungen aus. Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Studienleistungen ausgewiesen.

III. Zulassung

Art. 12 Zulassung

¹ Bewerbungen um Zulassung zum Studiengang werden bei einem der beiden Dekanate eingereicht.

² Die eingegangenen Bewerbungen werden der Studienkommission zur Kenntnis gebracht. Diese empfiehlt nach eingehender Prüfung der Akten dem jeweiligen Kooperationspartner die Zulassung oder die Abweisung.

³ Die Zulassung erfolgt gemäss dem Recht des jeweiligen Kooperationspartners.

Art. 13 Immatrikulation und Studiengebühren

¹ Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, immatrikulieren sich nach Wahl an der Universität Zürich oder an der Universität Bern.

² Die Immatrikulation erfolgt beim zulassenden Kooperationspartner nach seinem Recht. Die Universität, an der eine Studentin bzw. ein Student immatrikuliert ist, gilt als deren bzw. dessen Heimuniversität. An der Partneruniversität werden die Studierenden registriert.

³ Die Studiengebühren sind ausschliesslich an der Heimuniversität zu entrichten.

IV. Abschlussdokumente

Art. 14 Diplomurkunde, Academic Record und Diploma Supplement

¹ Die erfolgreichen Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs erhalten von ihrer Heimuniversität eine Diplomurkunde mit der Nennung aller beteiligten Universitäten bzw. Fakultäten. Die Kooperationspartner verständigen sich über die Gestaltung der Urkunden.

² Die Diplomurkunde wird von der zuständigen Person oder den zuständigen Personen der jeweiligen Heimuniversität und der Partneruniversität unterzeichnet.

³ Die Heimuniversität stellt zuhanden der Absolventin bzw. des Absolventen den Academic Record bzw. das Zeugnis aus. Dieses Dokument enthält die Ergebnisse sämtlicher für den Masterabschluss angerechneter Studienleistungen sowie den dabei erzielten, gewichteten Notendurchschnitt.

⁴ Die Absolventin bzw. der Absolvent erhält ein Diploma Supplement. Darin werden die Lehranteile der beteiligten Universitäten inhaltlich und umfangmässig in ECTS-Kreditpunkten aufgeführt.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 15 Kosten

¹ Jede Partei trägt ihre Kosten insbesondere für Lehre und Forschung selber.

² Dozierende, die für die Lehre in den gemeinsamen Lehrveranstaltungen an andere Universitäten reisen, rechnen ihre Spesen über ihre eigene Universität ab.

³ Ein Kostenausgleich unter den Kooperationspartnern findet nicht statt.

Art. 16 Drittmittel

Allfällige Drittmittel werden von der einwerbenden Fakultät verwaltet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Der Rechtsweg gegen Verfügungen richtet sich nach dem Recht der verfügenden Fakultät bzw. Universität.

Art. 18 Verfahren bei Uneinigkeit zwischen den Parteien

¹ Bei Uneinigkeit zwischen den Fakultäten entscheiden die beiden Universitätsleitungen gemeinsam, sofern innerhalb der Trägerschaft keine Einigung gefunden werden kann.

Art. 19 Schriftform

¹ Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Art. 20 Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jedem Kooperationspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Juli jedes Jahres gekündigt werden.

² Ab dem Zeitpunkt der Kündigung sind Neuimmatrikulationen für den Studiengang ausgeschlossen.

³ Für bereits immatrikulierte Studierende wird der laufende Studiengang bis zur Graduierung fortgeführt. Massgebend für die Dauer der Fortführung ist die geltende Regelstudiendauer. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studienkommission Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und die jeweiligen genehmigenden Instanzen in Kraft.

Bern,

Zürich,

Für die Universität Bern

Für die Universität Zürich

Der Rektor:

Der Rektor:

Für die Theologische Fakultät
der Universität Bern

Für die Theologische Fakultät
der Universität Zürich

Der Dekan:

Der Dekan: